

In der Parteigerichtssache

des CDU-KV H,
vertreten durch den Vorstand

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt und Notar F

g e g e n

die Mitglieder des CDU-KV H,
Herrn G,
Herrn S,
Herrn H,
Herrn W,
Herrn L,
Herrn M,
Herrn L,
Herrn P,

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 10. Dezember 1982 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts

Karlheinz Keller

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Landrat a.D.

Heinz Wolf

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde wird der Beschluß des Landesparteigerichts der CDU W-L vom 13. Februar 1982 aufgehoben.
2. Das Verfahren gegen den Antragsgegner G wird eingestellt.
3. Das Verfahren im übrigen wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht der CDU W zurückverwiesen.

Gründe

A.

I. Sämtliche Antragsgegner sind CDU-Mitglieder und bewarben sich in der Mitgliederversammlung des CDU-Stadtverbandes H am 5./6.8.1979 um ihre Nominierung als Kandidaten für den Rat der Stadt H bei der Kommunalwahl [...] am 30.9.1979. Mit Ausnahme der Antragsgegner L und L, die Mitbewerbern unterlagen, wurden sie auch in der Mitgliederversammlung als Kandidaten aufgestellt.

Während die Antragsgegner M und W nach Abgabe ihrer dafür erforderlichen Erklärungen auf dem Wahlvorschlag der CDU erschienen, unterließen es die Antragsgegner G, H, P und S, rechtzeitig ihre schriftlichen Zustimmungserklärungen beim Stadtverband der CDU einzureichen, so daß dieser sie auf dem offiziellen CDU-Wahlvorschlag nicht aufführen konnte. Die genannten vier Antragsgegner beabsichtigten vielmehr, zusammen mit den bei der Kandidatenaufstellung unterlegenen Antragsgegnern L und L eine eigene Wählergemeinschaft zu gründen und sich als deren Kandidaten zur Wahl zu stellen. Über dieses Vorhaben fand am 8.8.1979 zwischen vier von ihnen, dem Kreiswahlkampfleiter des CDU-KV H, dem Kreisgeschäftsführer und weiteren CDU-Mitgliedern eine Besprechung statt, deren Ergebnis

in den Einzelheiten streitig ist (vgl. Aktenvermerk der Antragsgegner vom 9.8.1979 einerseits, Aktenvermerk des Kreiswahlkampfleiters B und des Kreisgeschäftsführers L vom 21.9.1979 andererseits). Die Antragsgegner G, H, L, L, P und S gründeten, wie vorgesehen, eine christlich-demokratische Wählergemeinschaft - CDWG - (Satzung vom 14.8.1979), kandidierten für den Rat und wurden gewählt. Sie bildeten unter der Bezeichnung "CDWG" eine eigene Fraktion.

Die Antragsgegner M und W wurden über die CDU-Liste in den Rat der Stadt gewählt. Dieser setzte sich, nachdem die CDU durch die Neuwahl die absolute Mehrheit verloren hatte, zunächst wie folgt zusammen: CDU 10, SPD 5, CDWG 6 Ratsmitglieder. Nachdem die Antragsgegner M und W an den ersten Sitzungen der CDU-Fraktion teilgenommen hatten, schlossen sie sich der Fraktion der CDWG an und gaben hierüber am 18.10.1979 eine öffentliche, auch der Presse zugeleitete Erklärung ab.

Die CDU-Fraktion verhandelte über die Wahl des von ihr für das Amt des Bürgermeisters benannten Kandidaten mit der SPD-Fraktion des Rates. Der CDU-Kandidat K wurde daraufhin gewählt. Auch zwischen Mitgliedern der CDWG-Fraktion und Mitgliedern der SPD-Fraktion hatte es zumindest am 1.10.1979 Kontakte gegeben, deren Ziel und Inhalt zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens umstritten sind.

II. Aufgrund eines am 5.11.1979 gefaßten Beschlusses beantragte der Kreisvorstand H ein Parteiausschlußverfahren gegen die acht Antragsgegner. Das den Ausschluß rechtfertigende Verhalten wurde in der Gründung der CDWG, der Bildung einer eigenen CDWG-Fraktion und der Arbeit gegen die CDU gesehen.

Die Antragsgegner beantragten die Zurückweisung des Ausschlußantrages. Nach mündlicher Verhandlung hat das Kreisparteigericht durch zwei Beschlüsse vom 24.1.1980 die Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Es erblickte in der Gründung der CDWG selbst im Hinblick auf die Besprechung vom 8.8. (nicht: 5.8.) 1979 keinen vorsätzlichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei. Einen solchen schwerwiegenden Verstoß sah das Kreisparteigericht jedoch bei den Antragsgegnern G, H, L, L, P und S in der Bildung einer eigenen CDWG-Fraktion nach der Kommunalwahl, bei den Antragsgegnern M und W in ihren nachträglichen Eintritt in diese Fraktion, nachdem sie zunächst der CDU-Fraktion aufgrund ihrer Wahl auf dem CDU-Wahlvorschlag angehört hatten, aus ihr aber ausgetreten waren. Sämtlichen Antragsgegnern wurde außerdem zur Last gelegt, sie hätten mit der Politik der CDWG gegen die Interessen der CDU-Fraktion verstoßen. Zu ihrer Rechtfertigung, so führte das Kreisparteigericht aus, könnten sich die Antragsteller nicht auf die Besprechung vom 8.8.1979 berufen, da

dort in keinem Falle die Bildung einer eigenen Fraktion durch die CDWG gebilligt worden sei. Auch die Absprache der CDU-Fraktion mit der SPD sei kein ihr - der Antragsgegner - Verhalten rechtfertigender Umstand, da auch die Antragsgegner - allerdings erfolglos - Kontakte zur SPD mit dem Ziel einer Zusammenarbeit aufgenommen hätten. Nachdem sie mit der CDU- Fraktion nur als Fraktion der CDWG über eine Fusion hätten verhandeln wollen, statt einzeln dort ihre Aufnahme zu beantragen, könne ihnen der Mangel an Bereitschaft der CDU zu solchen Verhandlungen nicht zugute gehalten werden. Schließlich ergebe sich die gegen die Interessen der CDU gerichtete Politik der Antragsgegner aus deren Verhalten bei der Wahl des CDU-Bürgermeisterkandidaten, aber auch bei anderen Gelegenheiten, wie den Ratsprotokollen zu entnehmen sei.

III. Alle Antragsgegner haben gegen die ihren Parteiausschluß verfügenden Beschlüsse Beschwerde zum Landesparteigericht eingelegt. Sie vertraten die Auffassung, für die Spaltung seien nicht sie, sondern gewissermaßen die "offizielle" CDU in H verantwortlich. Die CDU habe sich für ein Linsengericht an die SPD verkauft. Da mitzumachen könne ihnen nicht zugemutet werden. Im übrigen seien ihre Bemühungen um einen Zusammenschluß mit der CDU-Fraktion von dieser zurückgewiesen worden. Die Antragsgegner beantragten die Aufhebung der Beschlüsse des Kreisparteigerichts. Der Antragsteller beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

IV. Das Landesparteigericht hat sich zunächst um eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten bemüht. Die Verhandlungen des zum Vermittler bestellten Bundestagsabgeordneten T blieben jedoch erfolglos (vgl. den Bericht vom 27.12.1981). Nach der mündlichen Verhandlung vom 13.2.1982, in der für die Antragsteller zwar sein Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsanwalt E, nicht aber der sich zur gleichen Zeit im Hause aufhaltende Kreisvorsitzende W zugegen war, hat das Landesparteigericht mit Beschluß vom gleichen Tage die Beschlüsse des Kreisparteigerichts aufgehoben und die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht ging davon aus, daß die Antragsgegner G, H, L, L, P und S bei der Gründung der CDWG "mit einer gewissen Billigung" des Antragstellers gehandelt hätten, weshalb ihnen insoweit zumindest subjektiv kein Vorwurf zu machen sei. Sämtliche Antragsgegner hätten im übrigen überzeugend bekundet, sich künftig an die Satzungen der CDU zu halten. Die Gründung einer eigenen Fraktion sei zwar nicht in Ordnung, doch hätten sie sich nachhaltig bemüht, in die CDU-Fraktion aufgenommen zu werden, ohne daß sie dabei Erfolg gehabt hätten. Der Antragsteller habe keine stichhaltigen Gründe für die fortdauernde Ablehnung einer Zusammenarbeit der CDU-Fraktion mit den Antragsgegnern vorgetragen. Unter diesen Umständen könne, da es sich um einen einmaligen Ausnahmefall handle (und zwar bei der Gründung der CDWG-Fraktion wie bei dem Eintritt in diese), ein Parteiausschluß nicht gerechtfertigt werden.

V. Mit seiner am 7.4.1982 eingegangenen Rechtsbeschwerde gegen den ihm am 10.3.1982 zugestellten Beschluß des Landesparteigerichts rügt der Antragsteller die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, eine Verletzung der dem Landesparteigericht obliegenden Aufklärungspflicht sowie die Verletzung der §§ 10 und 11 der Satzung des CDU-Kreisverbandes H.

Das Landesparteigericht habe, obwohl der Kreisvorsitzende W im Hause anwesend gewesen sei und seinen Wunsch, an der Verhandlung teilzunehmen, dem Gerichtsvorsitzenden habe übermitteln lassen, Herrn W von dem um nahezu eine Stunde verspäteten Beginn der Verhandlung nicht unterrichtet und dadurch verhindert, daß Herr W sich zur Sache äußern konnte. In Verkennung seiner Aufklärungspflicht habe das Landesparteigericht es unterlassen, die wahren Ursachen für das Nichtzustandekommen einer einheitlichen CDU-Fraktion zu erforschen und deshalb seiner Entscheidung zum Nachteil des Antragstellers auch nicht die Tatsache zugrunde legen können, daß die Antragsgegner die von ihnen angestrebte "Fusion" mit unannehmbaren Bedingungen verknüpft hätten. Im übrigen ergebe sich das nach §§ 10 und 11 der Kreisverbandssatzung für einen Parteiausschluß vorausgesetzte parteischädigende Verhalten der Antragsgegner schon aus dem unstreitigen objektiven Sachverhalt.

VI. Der Antragsgegner G. ist am 16.9.1983 verstorben.

B.

Da durch den Tod die Mitgliedschaft des Antragsgegners G in der CDU erloschen ist (§ 7 der Satzung des CDU-Kreisverbandes H), ist das gegen ihn gerichtete Verfahren gegenstandslos geworden. Es war daher einzustellen.

C.

Im übrigen ist die ordnungsgemäß eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde zulässig. Sie hat auch Erfolg.

I. Die angefochtene Entscheidung ist schon deshalb aufzuheben, weil dem Antragsteller das rechtliche Gehör versagt wurde. Zur letzten mündlichen Verhandlung war, wie dem Verhandlungsprotokoll vom 13.2.1982 zu entnehmen ist, für den Antragsteller nur sein Bevollmächtigter, Rechtsanwalt E, möglicherweise auch, was aus dem Protokoll nicht hervorgeht, Kreisgeschäftsführer L

erschieden. Dieser Umstand hätte für sich allein das Landesparteigericht nicht gehindert, zu verhandeln oder zu entscheiden, weil, wie sich aus § 26 Abs. 3 PGO ergibt die Anwesenheit der Beteiligten nicht geboten war. Hier hatte jedoch der Vorsitzende des Antragstellers, Herr W, durch den Landesgeschäftsführer S dem Vorsitzenden des Parteigerichts ausdrücklich mitteilen lassen, daß er gehört zu werden wünsche. Dies läßt sich dem Schreiben des Herrn S an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 21.7.1982 entnehmen und wird dem Sinne nach auch vom Vorsitzenden des Landesparteigerichts in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesparteigericht vom 26.3.1982 bestätigt. Dem Begehren des Kreisvorsitzenden hätte das Landesparteigericht entsprechen müssen. Selbst im Anwaltsprozeß nach der ZPO ist der Partei auf Antrag das Wort zu gestatten (§ 137 Abs. 3 ZPO, BayVerfGH NJW 61, 15). Dies folgt im übrigen aus Artikel 103 Abs. 1 GG. Daß der Kreisvorsitzende zu Beginn der mit 45-minütiger Verspätung beginnenden Verhandlung nicht anwesend war, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Der Vorsitzende wußte, daß der satzungsgemäße Vertreter des Antragstellers (vgl. § 17 Abs. 7 der Satzung des Kreisverbandes H) durch eine andere Sitzung im Hause abgehalten war, aber auf Abruf zur Verhandlung zur Verfügung stand. Dem hätte durch eine entsprechende Benachrichtigung bei Verhandlungsbeginn Rechnung getragen werden müssen. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht für den Fall eines nicht ordnungsgemäßen Aufrufs der Sache zugunsten einer erschienenen, aber vor dem Gerichtssaal wartenden Partei entschieden (BVerfG JZ 1977, 20). Das gleiche muß auch hier gelten und folgt schon aus der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts. Sie führt z.B. zur Wartepflicht auch dann, wenn - wie nach § 74 Abs. 1 OwiG - eine Verhandlung ohne den nicht erschienenen Betroffenen zulässig ist, dieser aber zu erkennen gegeben hat, daß er an der Hauptverhandlung teilnehmen möchte (Kaiser, NJW 1977, 1955 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall war das Landesparteigericht aber auch deshalb gehalten, dem satzungsmäßigen Vertreter des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung in der mündlichen Verhandlung zu geben, weil für das Gericht, wie den Gründen seiner Entscheidung zu entnehmen ist, immerhin einige zur Beurteilung des Ausschlußbegehrens des Kreisverbandes maßgebende Punkte ungeklärt geblieben waren und daher, wie noch auszuführen ist, hätten geklärt werden müssen (vgl. Kopp § 108 VwGO Rz. 26). Dem Beschwerdegericht mußte sich das erhebliche Interesse des Vorsitzenden des Antragstellers an einer Erklärung über die seiner Ansicht nach den Parteiausschluß begründenden Umstände insbesondere auch deshalb aufdrängen, weil der Antragsteller in erster Instanz obsiegt hatte, und weil für sein Begehren zumindest in objektiver Hinsicht die für einen Ausschluß maßgebenden Satzungsbestimmungen sprachen, und weil hinzukommt, daß in zweiter Instanz eine Abweisung des Ausschlußantrages erwogen wurde. Da die Versagung des rechtlichen Gehörs nach der hier (vgl. § 44 PGO) entsprechend anzuwendenden

Bestimmung des § 138 Nr. 3 VwGO einen absoluten Revisionsgrund bildet, ist der angefochtene Beschluß in jedem Falle aufzuheben.

II. Der Beschluß des Landesparteigerichts kann aber auch wegen einer vom Antragsteller mit Recht gerügten Verletzung seiner Aufklärungspflicht keinen Bestand haben. Offenbar läßt das Gericht, weil es den für sein Verfahren maßgebenden Untersuchungsgrundsatz (vgl. §§ 33, 23 Abs. 3 PGO) verkannt hat, Umstände ungeklärt, die, wären sie geklärt worden, möglicherweise zu einer anderen Beurteilung geführt hätten.

Das Beschwerdegericht hatte den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und war an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§§ 33, 23 Abs. 3 PGO). Es hatte die Verpflichtung, alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten einer Aufklärung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts auszuschöpfen, die geeignet erschienen, die für die Entscheidung erforderliche Überzeugung des Gerichts zu begründen, insbesondere alle in der Sache naheliegenden angebotenen Beweise zu erheben (Kopp § 86 VwGO Rz. 5 m.w.N.). Daran fehlt es hier.

a) Daß die Antragsgegner mit der Gründung, der Zugehörigkeit bzw. dem Übertritt zur CDWG den Verlust der absoluten Mehrheit der CDU im Rat von H verursacht, die durch die Bildung einer eigenen Fraktion nicht ergebende Notwendigkeit für die CDU-Fraktion, zur Wahl ihres Bürgermeisterkandidaten eine Koalition mit einer anderen Partei zu bilden, herbeigeführt und zum vielfältigen Gerede über die Spaltung der CDU in der Öffentlichkeit sowie zu zahlreichen entsprechenden Presseveröffentlichungen beigetragen und damit sich objektiv parteischädigend i.S. von § 12 Nr. 1 und 3 Bundesstatut und § 11 Nr. 1 und 3 Kreissatzung verhalten haben, kann ernstlich nicht bezweifelt werden. Diese Tatumstände haben die Antragsgegner gekannt, sie haben sie auch gewollt, zumindest aber in Kauf genommen. Damit aber haben sie insoweit vorsätzlich gehandelt.

b) Die Gründung der CDWG und die Aufstellung einer eigenen Kandidatenliste bei der Kommunalwahl durch die Antragsgegner S, H, L, L und P hätten nur dann nicht gegen das Statut der CDU und die Satzung des Kreisverbandes verstoßen, wenn sie durch die Einwilligung der dazu berufenen Parteiorgane gerechtfertigt gewesen wären. An derartigen Beschlüssen fehlt es aber unstreitig sowohl auf Kreis- wie Stadtverbandsebene. Während das Kreisparteigericht von seinem Standpunkt aus die Frage letztlich dahingestellt sein lassen konnte, ob die Antragsgegner mit Recht von der Billigung Ihrer Absicht durch die Kreispartei ausgehen durften, hätte das Beschwerdegericht der Frage nachgehen müssen, ob und aus welchen Gründen sie aus dem Ergebnis der Besprechung mit zwei Vertretern des Kreisvorstandes und

Mitgliedern des Ortsvorstandes H am 8.8.1979 in O eine Billigung ihres Vorhabens durch den Kreisvorstand oder gar des letztlich hier maßgebenden Organs des Stadtverbandes H hätten herleiten können. Hierzu hätte es einer Anhörung des Kreisvorsitzenden, wie oben bereits ausgeführt, aber auch der Vernehmung der Teilnehmer der genannten Besprechung sowie des Stadtverbandsvorsitzenden K als Zeugen bedurft. Eine solche Beweisaufnahme mußte sich dem Beschwerdegericht schon deshalb aufdrängen, weil es erwog, den vom Kreisparteigericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Ausschließungsgrund als nicht gegeben zu erachten, so daß es, von seinem Standpunkt aus, der Frage hätte nachgehen müssen, ob nicht die von dem Antragsteller in erster Linie geltend gemachte Gründung der CDWG nicht doch für sich schon zur Ausschließung wenigstens der genannten fünf Antragsgegner hätte führen müssen. Die Vernehmung der bezeichneten Zeugen war auch zuzumuten, da sie namentlich in den dem Beschwerdegericht vorliegenden Akten aufgeführt sind. Die Beweisaufnahme hätte möglicherweise auch Aufklärung darüber gebracht, ob und wieso trotz Fehlens entsprechender Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane bei etwaigen ermunternden Äußerungen von nur zwei Kreisvorstandsmitgliedern die Annahme einer Billigung des Vorhabens durch die Kreispartei berechtigt war. Bei der im übrigen nicht näher begründeten Feststellung einer "gewissen Billigung" hätte es das Beschwerdegericht nicht bewenden lassen dürfen.

c) Das Beschwerdegericht durfte sich auch nicht mit der Feststellung begnügen, die CDU-Fraktion habe keine überzeugenden Gründe für die Ablehnung der Bildung einer gemeinsamen Fraktion mit den Antragsgegnern gehabt. Es hätte den gegenseitig erhobenen Vorwürfen nachgehen, gegebenenfalls die Beteiligten zu einem substantiierten Vortrag veranlassen und gegebenenfalls auch insoweit Beweis erheben müssen. Auf die Feststellung, es sei nichts Konkretes vorgetragen worden, aus einem Protokoll seien keine überzeugenden Gründe ersichtlich und das Gericht habe den Eindruck gewonnen, die CDU-Fraktion habe aus Verärgerung gehandelt, durfte sich das Beschwerdegericht nicht beschränken, ohne gegen die ihm obliegende Verpflichtung zur Aufklärung von Amts wegen zu verstoßen. Es liegt auf der Hand, daß es auch insoweit möglicherweise zu einer anderslautenden Beschwerdeentscheidung dann gekommen wäre, wenn die gebotene Aufklärung ergeben hätte, daß die Antragsgegner ihr Aufnahmebegehren mit für die CDU-Fraktion unannehmbaren, weil mit den Mehrheitsentscheidungen der zuständigen CDU-Gremien nicht zu vereinbarenden Bedingungen verknüpft hatten, oder aber, daß das Gesamtverhalten der Antragsgegner im Kommunalwahlkampf und danach der CDU-Fraktion ein Zusammengehen als unzumutbar erscheinen lassen mußte.

III. Nach alledem war die angefochtene Beschwerdeentscheidung aufzuheben.

In Bezug auf die Antragsgegner S, H, L, L und P kam, da das Bundesparteigericht als Rechtsbeschwerdeinstanz fehlende Tatsachenfeststellungen nicht nachholen kann (CDU-BPG 5/77, Beschluß vom 7.12.1977; § 565 ZPO i.V.m. § 44 PGO), nur die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in Betracht.

Aber auch hinsichtlich der Antragsgegner M und W war nicht anders zu entscheiden. Das Landesparteigericht hat zwar insoweit den Tatbestand des parteischädigenden Verhaltens i.S. der §§ 11 Nr. 3 Kreissatzung und 12 Nr. 3 Bundesstatut als verwirklicht festgestellt und sogar die Berechtigung eines Parteiausschlusses im Zeitpunkt der Entscheidung des Kreisparteigerichts als immerhin möglich dahingestellt sein lassen, glaubte aber, den Antragsgegnern M und W deshalb jetzt keinen erheblichen, den Ausschluß rechtfertigenden Vorwurf mehr machen zu können, weil die CDU-Fraktion keine überzeugenden Gründe für die Ablehnung eines Zusammengehens mit der CDWG habe dartun können. Damit hat das Beschwerdegericht einen wenn auch fehlerhaften Gebrauch von seinem Ermessen gemacht.

Auszugehen ist von der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Bundesstatut, wonach ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Parteiausschluß ist mithin auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Statut nicht zwingend vorgeschrieben. Das Parteigericht hat vielmehr, wie sich auch aus § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO ergibt, eine Ermessensentscheidung zu treffen (CDU-BPG 4/79, Beschluß vom 29.5.1980). Hierbei sind der Grad des Verschuldens und das Gewicht des entstandenen Schadens zu bewerten. Zu einer fehlerfreien Entscheidung hätte das Landesparteigericht nur gelangen können, wenn es unter Erfüllung seiner Aufklärungspflicht nach sorgfältiger Feststellung des maßgeblichen Geschehens sämtliche aus dem Vortrag der Beteiligten und dem gesamten Akteninhalt sich ergebenden, jeweils für und gegen den Antragsteller und die Antragsgegner sprechenden Umstände gewürdigt und gegeneinander abgewogen hätte. Daß es hieran gefehlt hat, folgt auch daraus, daß dem angefochtenen Beschluß keine Ausführungen darüber zu entnehmen sind, warum nicht wenigstens in Anwendung des § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach §§ 9 Kreisverbandssatzung, 10 Bundesstatut gegen die Antragsgegner M und W erwogen wurde.

Den nach alledem fehlerhaften Gebrauch seines Ermessens durch das Beschwerdegericht kann das Bundesparteigericht, wie es schon früher entschieden hat (CDU-BPG 5/77, Beschluß vom 7.12.1977), nicht durch sein eigenes Ermessen ersetzen. Die eigene Sachentscheidung ist ihm somit verwehrt. Eine Zurückverweisung an das Landesparteigericht war daher auch bezüglich der Antragsgegner M und W geboten.

IV. Bei der Beurteilung des nach weiterer Aufklärung festzustellenden Sachverhalts wird das Beschwerdegericht zu berücksichtigen haben, daß die Aufstellung konkurrierender Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen nur ganz ausnahmsweise zur Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten und nur mit ausdrücklicher, durch förmliche Beschlüsse des betroffenen Orts- und Kreisverbandes auszusprechender Billigung hingenommen werden kann, ferner, daß eine solche Billigung in der Regel nicht auch die Zustimmung zur Bildung einer eigenen Fraktion enthält, und schließlich, daß ein berechtigender Grund für konkurrierende Kandidatenlisten und die nachfolgende Bildung einer konkurrierenden Fraktion oder der Übertritt in eine solche grundsätzlich nicht im Unterliegen bei einer Kandidatenaufstellung oder bei Abstimmungen der zuständigen Parteiorgane über bestimmte politische Personal- oder Sachfragen gesehen werden kann.